

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Erlassen am 7. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2005¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung² vom 29. November 1998
wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 5 (neu). gestützt auf Art. 20 der Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni
2001³

Waldziele

Art. 2. Die Regierung legt die Waldziele fest.

Überschrift nach Art. 2 (neu). Ibis. Organisation

Waldregion a) Bestand

Art. 3. Der Kanton hat Waldregionen⁴.

Die Regierung bezeichnet diese durch Verordnung.

b) Aufgaben 1. Bezeichnung

Art. 4. Die Regierung bezeichnet die hoheitlichen Aufgaben und die Unterstützungsaufgaben
der Waldregion durch Verordnung.

Sie erteilt der Waldregion einen Leistungsauftrag.

Die Waldregion kann weitere Aufgaben übernehmen.

¹ ABI 2006, 223 ff.

² sGS 651.1.

³ sGS 111.1.

⁴ Art. 51 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

2. Übertragung

Art. 4bis (neu). Die Waldregion kann Aufgaben mit Leistungsvereinbarung und gegen Abgeltung einem Forstbetrieb übertragen, wenn:

- a) dies zum Nutzen von Wald, Kanton und Waldeigentümern ist;
- b) die Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet ist.

Die Regierung bezeichnet die nicht übertragbaren Aufgaben durch Verordnung.

Waldrat a) Bestand

Art. 5. Die Waldregion hat einen Waldrat mit höchstens sieben Mitgliedern.

Ihm gehören Vertreter der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer der Waldregion an.

Das für den Wald zuständige Departement⁵:

- a) wählt je Waldregion den Präsidenten und die Mitglieder des Waldrates auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion haben das Vorschlagsrecht;
- b) kann Mitglieder des Waldrates aus wichtigen Gründen abberufen.

b) Aufgaben

Art. 5bis (neu). Der Waldrat:

- a) bestimmt die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) entscheidet über die Übertragung und die Übernahme von Aufgaben;
- c) regelt die Organisation der Waldregion;
- d) wählt das Personal. Die Wahl des Regionalförsters bedarf der Genehmigung des für den Wald zuständigen Departementes⁶;
- e) hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und beschliesst insbesondere Voranschlag und Stellenplan;
- f) ist Ansprechpartner der Interessengruppen.

Er untersteht der Aufsicht der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

c) Entschädigung

Art. 5ter (neu). Die Mitglieder des Waldrates werden entschädigt.

Die Regierung legt die Entschädigung durch Verordnung fest.

Regionalförster

Art. 5quater (neu). Der Regionalförster führt die Geschäfte der Waldregion.

Er hat im Waldrat beratende Stimme und Antragsrecht.

b) Verfahren

Art. 21. Das für den Wald zuständige Departement erlässt den Waldentwicklungsplan.

Der Planentwurf wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im kantonalen Amtsblatt. Während der Auflagefrist können Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden.

⁵ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

⁶ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

Bewirtschaftung

Art. 24. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache des Eigentümers.

Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt Pflegeeingriffe, wo es die Schutzfunktion erfordert, und erlässt Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald.

Sie bewilligt Holzschläge⁷. Keiner Bewilligung bedarf die Zwangsnutzung infolge äusserer Einwirkungen.

Forstliches Vermehrungsgut

Art. 25. Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons führt einen Samenerntekataster. Dieser bezeichnet die Waldbestände, die sich zur Samenernte eignen.

Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut für gewerbliche Zwecke darf nur in den dafür bezeichneten Beständen erfolgen.

Sie bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers und der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

Waldschäden

Art. 26. Der Waldeigentümer meldet der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons Waldschäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons ordnet die erforderlichen Massnahmen⁸ an.

Der Waldeigentümer führt die Massnahmen⁹ aus.

Kantonsbeiträge a) Ausrichtung 1. Allgemein

Art. 30. Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten an die nach Bundesrecht beitragsberechtigten Massnahmen¹⁰. Für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen trägt er die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.

Die Berechnung der anerkannten Kosten sowie die Voraussetzungen, die Bemessung und die Abstufung der Kantonsbeiträge richten sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung¹¹.

Der Kanton kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- a) forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit¹²;
- b) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

⁷ Vgl. Art. 21 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

⁸ Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30 November 1992, SR 921.01.

⁹ Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30 November 1992, SR 921.01.

¹⁰ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

¹¹ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 38 ff. und Anhang der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR. 921.01.

¹² Art. 33 der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

2. Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen

Art. 30bis (neu). Betriebe der Waldwirtschaft erhalten Beiträge nach Art. 30 dieses Erlasses an Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen, wenn der Betrieb:

- a) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird;
- b) sich, sofern er keine hinreichende Betriebsgrösse aufweist, an einer überbetrieblichen Zusammenarbeit oder an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt.

Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrages¹³ a) Umfang

Art. 32. Die Kosten, die der Waldregion aus der Erfüllung des Leistungsauftrags entstehen, werden gesondert erfasst nach den Aufwendungen für:

- a) hoheitliche Aufgaben;
- b) Unterstützungsaufgaben;
- c) den Waldrat.

b) Kostenbeteiligung

Art. 33. Die Kosten der Waldregion für:

- a) hoheitliche Aufgaben tragen der Kanton zu 75 Prozent und die politischen Gemeinden zu 25 Prozent;
- b) Unterstützungsaufgaben tragen die politischen Gemeinden zu 35 Prozent und die Wald Eigentümer zu 65 Prozent;
- c) den Waldrat trägt der Kanton.

c) Kostenschlüssel

Art. 34. Die politischen Gemeinden leisten ihren Kostenanteil nach Waldfläche und Einwohnerzahl¹⁴. Waldfläche und Einwohnerzahl werden gleich gewichtet.

Die Waldeigentümer leisten ihren Kostenanteil nach dem Ertragswert ihres Waldes.

d) Veranlagung und Bezug der Waldeigentümeranteile

Art. 34bis (neu). Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht für den Kanton die Kostenanteile der Waldeigentümer zusammen mit der Grundsteuer.

e) Globalkredit 1. Bereitstellung

Art. 34ter (neu). Zur Deckung der Kosten nach Art. 32 dieses Erlasses steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung.

Der Kantonsrat beschliesst den Globalkredit mit dem Voranschlag.

2. Abweichungen

Art. 34quater (neu). Positive und negative Abweichungen vom Globalkredit werden der Globalkreditrückstellung zugewiesen.

Die zurückgestellten Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für deren Erfüllung sie im Globalkredit eingestellt wurden.

¹³ Art. 4 Abs. 2 dieses Erlasses.

¹⁴ Die Einwohnerzahl wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen; Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes: Bundesstatistikgesetz, SR 431.01, sowie eidV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR 431.012.1, Anhang 1.

Eine Unterdeckung der Globalkreditrückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen.

Weitere Kosten der Waldregion

Art. 34quinquies (neu). Die Waldregion übernimmt die weiteren Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 dieses Erlasses wenigstens kostendeckend.

Gewinne und Verluste werden der allgemeinen Rückstellung der Waldregion zugewiesen.

Eine Unterdeckung der allgemeinen Rückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen. Kann sie nicht ausgeglichen werden, decken die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion den Fehlbetrag. Die Regierung regelt Kostenteiler und Verfahren durch Verordnung.

Kostentragung durch Dritte

Art. 35. Für angeordnete forstliche Massnahmen¹⁵ können die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten überbunden werden, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen.

Polizeiliche Befugnisse und Anzeigepflicht

Art. 40. Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons hat bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung folgende polizeiliche Befugnisse:

- a) Anhalten des Verdächtigen und Feststellen dessen Personalien;
- b) Sicherstellen verwendeter Werkzeuge und Transportmittel sowie gefällten Holzes bis zum Eintreffen der Polizei;
- c) Kontrollieren von Behältnissen.

Sie weist sich bei Amtshandlungen aus.

Sie zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung an.

2. Im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998¹⁶ werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «staatlich» durch «kantonal»;
- c) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

II.

1. a) Die Reviergenossenschaften und ihre Revierförster nehmen ihre Aufgaben bis 31. Dezember 2008 nach bisherigem Recht wahr.
- b) Die Reviergenossenschaften lösen die Anstellungsverhältnisse mit ihren Revierförstern auf 31. Dezember 2008 auf. Diese Revierförster werden auf 1. Januar 2009 von den entsprechenden Waldregionen übernommen.
- c) Die Reviergenossenschaften werden auf 31. Dezember 2008 aufgehoben.

¹⁵ Insbesondere Art. 19 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0, und Art. 15 ff. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

¹⁶ sGS 651.1.

2. Die Kreisoberförster, die am 1. Januar 2007 im Staatsdienst stehen, werden nach Anhörung der Waldräte von dem für den Wald zuständigen Departement¹⁷ den Waldregionen als Regionalförster zugeteilt.
3. a) Den Waldregionen werden erstmals für das Jahr 2009 Leistungsaufträge¹⁸ erteilt und Globalkredite¹⁹ zur Verfügung gestellt.
b) Die Beförsterungskosten für das Jahr 2008 werden nach bisherigem Recht²⁰ abgerechnet.

III.

Angewendet werden:

- a) Art. 24 bis 26, 32 bis 34quater, 35 und 40 dieses Erlasses ab 1. Januar 2009;
- b) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2007.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrler

¹⁷ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

¹⁸ Art. 4 Abs. 2 EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.

¹⁹ Art. 34^{bis} EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.

²⁰ Art. 32 ff. EG zur eidg Waldgesetzgebung, sGS 651.1.